

Lewan Toidse, Awtandil Menteschashwili

Die Bildung der Autonomien in Georgien (Teil 2)

Atschara

Ursache für die Bildung der Autonomie von Atschara waren religiöse und außenpolitische Faktoren. Atschara, seit der Frühzeit Georgiens ein fester Bestandteil des Landes, geriet im 17. Jh. durch die Ostexpansion der Osmanen unter eine mehr als zweihundertjährige türkische Herrschaft. Erst nach dem Sieg Rußlands im russisch-türkischen Krieg von 1877/78 kehrte das Gebiet wieder in die Heimat zurück, auch wenn es Rußland damals um die Vergrößerung seines eigenen Territoriums ging und nicht um die Interessen Georgiens. Die Atscharen hatten zwar weitgehend die georgische Sprache und Kultur bewahrt, waren jedoch durch die Annahme der islamischen Religion stark geprägt. Diesem Einfluß konnte sich Atschara auch nach der Angliederung an das russische Imperium und der Wiedervereinigung mit Georgien nicht mehr völlig entziehen.

1918 versuchte die Türkei erneut, Atschara an sich zu ziehen. Sie schuf hier eine türkophile Organisation, die den Anschluß Atscharas an die Türkei forderte. Diesen türkophilen Kräften trat das Islamische Befreiungskomitee Georgiens entgegen, das die Bildung einer Autonomie für Atschara im Rahmen Georgiens zu seinem Programm machte. Der Gedanke einer Autonomie Atscharas fand vor allem in der einheimischen feudalen und geistlichen Oberschicht Anklang. Die breiten Massen, die arbeitende Be-

völkerung und die patriotisch eingestellte Intelligenz machten sich diese Idee nicht zu eigen, lehnten sie aber auch nicht entschieden ab.¹ So nahmen die 1917/18 in Georgien tätigen politischen Parteien von dieser Ablehnung keine Notiz und bekannten sich zur Schaffung einer Autonomie für Atschara. In einen Aufruf des Nationalrats Georgiens an das georgische Volk vom 6. Dezember 1917 (im Nationalrat waren damals alle politischen Parteien außer den Bolschewiken vereint) heißt es: »Die Nationalversammlung beauftragt den Nationalrat, volle nationale und territoriale legislative Selbstverwaltung unter Anerkennung umfassender Selbstverwaltung für das islamische Georgien zu fordern und zu verwirklichen«².

Um diese Haltung zu verstehen, muß man sich klarmachen, in welch schwieriger Lage sich die Nationalversammlung zu diesem Zeitpunkt befand. Kurz zuvor hatte Georgien als Demokratische Republik Georgien seine Eigenständigkeit erklärt. Selbstverständlich erhob es Anspruch auf das atscharische Gebiet. Dieses war jedoch noch teilweise so vor allem in und um die Stadt Batumi, von den Engländern besetzt. Die Frage, was nach dem Abzug der Engländer geschehen würde, war offen. Auf der einen Seite plädierte die türkophile Partei die im »Rat der Muselmanen« kräftig Heilfer besaß, für eine Autonomie mit Anschluß an die Türkei. Diese Richtung würde von den georgischen und nichtgeorgischen

Bolschewiken in Atschara unterstützt, die dabei, letztlich die Beseitigung der Demokratischen Republik Georgien im Blick hatten. Das Hauptargument dieser Richtung war die ethnische Verschiedenheit der Atscharen von den Georgiern. Auf der andern Seite kämpfte die nach Georgien orientierte Partei für einen Anschluß an das Mutterland, mußte jedoch, um Aussicht auf Erfolg zu haben, dem Kompromiß einer Autonomie Atscharas zustimmen. Ihr Hauptargument war die unterschiedliche Religion, die jedoch in Georgiens Geschichte bislang nie Grund für eine politische Trennung gewesen war.

Die Regierung der Demokratischen Republik Georgien stand nach Lage der Dinge vor der Alternative, Atschara zu verlieren oder es als autonomes Gebiet für Georgien zu retten.³ Darum nahm das Parlament Georgiens im Dezember 1919 eine Resolution an, in der dem »islamischen Georgien«, also Atschara, für den Fall der Rückgabe an Georgien die Autonomie zugesagt wurde. Im Februar 1921 bestätigte die Demokratische Republik Georgien diese Autonomie auch in ihrer Verfassung. Ihre Verwirklichung erfolgte allerdings nicht mehr durch die frei gewählte Regierung Georgiens.

Die Autonome Sowjetrepublik Atschara wurde vielmehr am 16. Juli 1921 auf Beschuß des Revolutionskomitees der Georgischen SSR geschaffen. Die Einrichtung der autonomen Verwaltung in Atschara war schon im voraus durch den Vertrag zwischen der RSFSR und der Türkei vom 16. März 1921 entschieden worden, in dem es heißt: »Die Türkei erklärt sich einverstanden, Georgien die Souveränität über den Hafen und die Stadt Batumi und das Territorium zu überlassen, das nördlich von der Grenze liegt, die im Artikel 1 des jetzigen Vertrages angegeben ist, und das einen Teil des Kreises Batumi bildet,

unter der Bedingung, daß die Bevölkerung der Ortschaften, die in dem vorliegenden Artikel angegeben sind, umfassende lokale Autonomie in administrativer Hinsicht genießen wird, die jeder Gemeinde ihre kulturellen und religiösen Rechte sichert, und daß die Bevölkerung die Möglichkeit erhält, ein Landgesetz einzuführen, das ihren Wünschen entspricht.«⁴

In diesem Vertrag war die Form der Autonomie für Atschara nicht konkretisiert worden; von daher hätte man eine Autonomie begrenzten Typs einrichten können. Die Einführung der autonomen Verwaltung schien allerdings unabdingbar, weil damals auch die Atscharen diese Idee unterstützten.

Südossetien

Die »Bestrafung« Georgiens war mit der Bildung der Abchasischen SSR und der Atscharischen ASSR auf seinem Territorium nicht zu Ende. Im April 1922 schuf die Sowjetmacht in Georgien das Autonome Gebiet Südossetien. Die sowjetische Politik sorgte jedoch schon vor dieser Zeit dafür, daß die Beziehungen zwischen Georgiern und Osseten zerrüttet wurden. Damals floß Blut auf beiden Seiten. Die Wunden sind bis heute nicht verheilt.

In den drei Jahren des Bestehens des Transkaukasischen Kommissariats und der Demokratischen Republik Georgien (1918–1921) erhoben sich die Osseten von Innerkartli dreimal, um die Sowjetmacht zu errichten. In allen drei Fällen forderten sie, »Südossetien« von Georgien zu trennen und mit Sowjetrußland zu vereinen. Alle drei Aufstände wurden von Sowjetrußland und seiner bolschewistischen Partei inspiriert und finanziert. Im Kampf gegen das unabhängige Georgien halfen den Aufständischen auch Teile der Roten Armee.

Im März 1918 verwüsteten aufständische Osseten unter Führung von der Front zurückgekehrter bolschewistischer Soldaten die Stadt Zchinwali, plünderten sie und legten sie in Schutt und Asche. Dem stellten sich Vertreter der georgischen Öffentlichkeit und Politiker entgegen. Die Aufständischen folterten sie und brachten fast alle um. Unter den Getöteten waren bekannte Persönlichkeiten wie Giorgi Matschabeli und Sandro Kezchoweli.

Die Konfrontation erreichte 1920 ihren Höhepunkt. Alles begann mit dem Beschuß des Kaukasischen Gebietskomitees der Russischen Kommunistischen Partei (Bolschewiki) vom 23. März 1920, in dem es heißt: »Es ist ein Revolutionskomitee in Südossetien zu organisieren [...] Der Nationalrat in seiner alten Zusammensetzung ist aufzulösen [...] Die Sowjetmacht ist auszurufen. Zeitweilig liegt alle Macht beim Revolutionskomitee. Unverzüglich ist eine bewaffnete Truppe zu bilden [...] Zur Verfügung des Revolutionskomitees sind einhunderttausend Rubel zu bewilligen.«⁵ Am 6. Mai 1920 beschloß eine Konferenz der Mitglieder des Revolutionskomitees Südossetiens und verantwortlicher örtlicher Parteiarbeiter einstimmig: »Wir beugen uns der Anordnung des Kaukasischen Gebietskomitees und erkennen die Notwendigkeit an, die Sowjetmacht auszurufen, vorerst im Kreis Roki, und die Schlucht zu sperren [...] uns an die RSFSR anzuschließen [...].«⁶ Am 8. Mai 1920 wurde im Kreis Roki die Sowjetmacht ausgerufen. Die Aufständischen wurden von Sowjetrußland aus unterstützt. In diesem Zusammenhang schrieb W. Sanakowew an A. Dshatiew: »Über die Proklamation der Sowjetmacht im Kreis Roki wurde Mitteilung nach Moskau gemacht und der Wunsch geäußert, diplomatische Schritte zu unternehmen, damit Georgien keine aggressiven Handlungen großen

Ausmaßes gegen den Roki-Aufstand unternimmt und seine Truppen in bestimmter Entfernung beläßt.«⁷ Moskau ließ die Bitte der Aufständischen nicht unbeantwortet. Der Volkskommissar der RSFSR für auswärtige Angelegenheiten G. Tschitscherin sandte eine Note an den Außenminister der Demokratischen Republik Georgien, in der es heißt: »Mit Besorgnis haben wir erfahren, daß nach Südossetien, wo die Sowjetrepublik proklamiert wurde, georgische Truppen entsandt wurden, um diese Macht zu vernichten. Wir bestehen darauf, wenn das wahr ist, daß Ihre Truppen aus Ossetien abgezogen werden, denn wir meinen, daß Ossetien bei sich die Macht haben soll, die es wünscht. Eine Einmischung Georgiens in die Angelegenheiten Ossetiens wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Einmischung in fremde innere Angelegenheiten.«⁸

Diese Note G. Tschitscherins stellt einen Versuch dar, sich unter Mißachtung der Normen internationaler Beziehungen in grober Weise in die Angelegenheiten Georgiens einzumischen. Die Note wurde frühestens am 17. Mai abgefaßt. Zu dieser Zeit war bereits der Vertrag zwischen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Demokratischen Republik Georgien unterzeichnet worden (7. Mai 1920), in dem Rußland die Unabhängigkeit Georgiens anerkannte. In diesem Vertrag wird Südossetien als Teil der Demokratischen Republik Georgien aufgeführt. Auf G. Tschitscherins Note gab der Außenminister der Demokratischen Republik Georgien, E. Gegetschkori, eine überzeugende Antwort. Am 20. Mai 1920 erinnerte er den Volkskommissar daran, daß Südossetien ein von Rußland anerkannter untrennbarer Bestandteil der Demokratischen Republik Georgien sei und nicht Georgien, sondern Sowjetrußland seine Truppen

aus dem Kreis Roki zurückziehen müsse.⁹

Nach dem russisch-georgischen Vertrag vom 7. Mai 1920 hielt auch das Gebietskomitee Kaukasiens der RKP(B) die Fortsetzung des Aufstands für unzweckmäßig. Doch die Führer des Aufstands wollten von einer Einstellung des Kampfes gegen die Demokratische Republik Georgien nichts wissen. In einer Erklärung des Revolutionskomitees Südossetiens vom 8. Juni 1920 heißt es: »Wir teilen dem Narkomindel der RSFSR den Willen Südossetiens mit, sich mit Sowjetrußland zu vereinen.«¹⁰ Zehn Tage später sandte das südossetische Gebietskomitee ein Telegramm nach: »Moskau, Zentralkomitee der Russischen Kommunistischen Partei (Bolschewiki), an die Genossen Lenin und Tschitscherin. Gemäß der Order des Kaukasischen Gebietskomitees der RKP(B) vom 23. März, bestätigt durch die Sonderkuriere des Komitees, die Genossen Mozonelidse und Dewdariani, die am 6. Mai an der Aufstandsfront eintrafen, wurde am 8. Juni in Südossetien die Sowjetmacht ausgerufen [...] Das werktätige Südossetien befindet sich seit den ersten Tagen der Oktoberrevolution im offenen Kriegszustand mit der Regierung des menschewistischen Georgien. Zum Bestand des menschewistischen Georgien hat Südossetien, das sich als untrennbarer Teil Sowjetrußlands betrachtet, niemals gehört und gehört nicht dazu.«¹¹ Am 8. Juli 1920 richtete das Gebietskomitee Südossetiens der RKP(B) ein weiteres Telegramm an die Dritte Internationale, an das Zentralkomitee der RKP(B), an W. Lenin und G. Tschitscherin und an die Redaktion der Zeitung Prawda: »Das aufständische Südossetien ist ein Teil Sowjetrußlands. Zur chauvinistischen menschewistischen Republik Georgien hat es nie gehört und wünscht es nicht zu gehören.«¹²

Von der Einstellung der Führer des Aufstands zeugt auch das »Memorandum des werktätigen Südossetien«, das von der II. Konferenz der Gebietsorganisation Südossetiens der RKP(B) angenommen wurde. Darin heißt es: »Wir haben bei uns die Macht der Menschewiken gestürzt und die Sowjetmacht proklamiert, wir wiederholen und bekräftigen den unbeugsamen Willen des werktätigen Südossetien, der schon im Jahre 1918 formuliert wurde: 1. Südossetien ist ein untrennbarer Teil Sowjetrußlands; 2. Südossetien geht auf allgemeiner Grundlage und unmittelbar in den Bestand Sowjetrußlands ein; 3. eine mittelbare Angliederung an Sowjetrußland über Georgien oder eine andere Republik, selbst eine sowjetische, lassen wir keinesfalls zu aus der Überlegung heraus, daß kleine nationale Republiken wie beispielsweise Georgien, das selbst zu 60–70 Prozent von anderen Nationalitäten (Armeniern, Tataren, Russen, Juden, Abchassen, Osseten und anderen) besiedelt ist, sich unausweichlich alles vorbehalten, um in verschiedenen Gegenden ein Nest des Nationalismus mit den sich daraus ergebenden verderblichen Folgen zu entwickeln. Der Verweis auf das Beispiel der Russischen Sowjetrepublik (die im Namen des russischen Volkes in Rußland proklamiert wurde) ist zweifellos für die kleinen transkaukasischen Republiken, wie z. B. für die georgische, unannehbar, gibt doch gerade das russische Proletariat in der ganzen Welt den Ton an, und ein unmittelbarer Beitritt zur Russischen Sowjetrepublik erfreut und begeistert die werktätigen Elemente jeder Nation; der Beitritt zu solchen Republiken wie der georgischen (selbst wenn sie sowjetisch wäre) kann jeden zugrunde richten, der nicht aus dieser Nation stammt und nicht teilhat an der verbrecherischen Taktik des menschewistischen Separatismus. Vor dieser Wahrheit darf man nicht

die Augen verschließen. Das, was als Georgien bezeichnet wird, muß nach unserer Überzeugung unmittelbar und auf allgemeiner Grundlage zum Bestand Sowjetrußlands gehören als Gouvernements Tbilisi und Kutaisi«.¹³

Aus den zitierten Dokumenten geht hervor, welche Ziele die bolschewistischen Führer des Aufstands in Südossetien verfolgten. Aufgrund dieser Lage sah die Demokratische Republik Georgien keine andere Wahl, als mit der Waffe ihre Unabhängigkeit zu verteidigen. Die georgischen Streitkräfte griffen dabei zu harten Repressionen gegen die aufständischen Osseten, als deren Folge 15–20000 Flüchtlinge im Nordkaukasus Zuflucht suchten. Neben vielem anderen wurde auch eine spezielle Verfügung zur »völligen Vernichtung« des Dorfes Qornisi, einem der Aufstandsherde, erlassen.

Dabei ist zuzugeben, daß einer der wichtigsten auslösenden Faktoren dieser Aufstände das nationale Moment war, was damals manche Vertreter der sozialdemokratischen Menschewiki bestritten. Es steht auch außer Zweifel, daß unter den Ursachen, die die Aufstände bewirkten, soziale Faktoren eine wichtigen Rolle spielten. Das ist darauf zurückzuführen, daß es der Regierung der Demokratischen Republik Georgien unter den komplizierten inneren und äußeren Bedingungen ihres kurzen Bestehens nicht gelang, die brennenden sozialen Probleme zu lösen, was regierungsfeindliche Kräfte geschickt zu nutzen verstanden, vor allem die Bolschewiken, die mit ihren begeisternden Lösungen vor allem die unzufriedenen Bauern auf ihre Seite ziehen konnten. Dies geschah nicht nur in Südossetien, sondern auch in anderen Regionen Georgiens. Doch alle Versuche, der Aufstände Herr zu werden, waren letztendlich vergeblich. Die Geschichte entschied gegen das freie Georgien.

Im Februar/März 1921, als in Georgien gewaltsam die Sowjetmacht installiert wurde, kehrten die 1920 nach Nordkaukasien gegangenen bewaffneten Truppen der Osseten zurück und kämpften gemeinsam mit der Roten Armee gegen die Streitkräfte der Demokratischen Republik Georgien. Unter ihnen gab es Extremisten, die sich hinter revolutionären Lösungen versteckten und sich als Kämpfer für den Sozialismus ausgaben, in Wirklichkeit aber revanchistische Ziele verfolgten. Mit und nach ihnen kam es zu einer völlig unorganisierten Rückkehr vieler Osseten. Die Bewohner der georgischen Dörfer Sweri, Kemerti, Mindiani, Qaplani, Kasrani und Monasteri äußerten am 25. April 1921 in einer gemeinsamen Erklärung: »[...] Wir sind in einer äußerst schlechten Situation. Wir sind in der Lage von Flüchtlingen. Wir sind aus unseren Häusern vertrieben. Nach dem Einzug der Osseten [...] sind wir aus den Häusern geflüchtet [...] In Zchinwali hat man uns 70–80 Häuser niedergebrannt, und was an Vieh, Möbeln und Hausrat übriggeblieben war, haben sie nach Dshawa mitgenommen [...] Wenn wir sie anflehen, antworten sie uns mit Schlägen und Drohungen. Dabei brachten sie 32 Menschen um, einige von ihnen verbrannten sie, und andere erschlugen sie. Sie vergewaltigten die Frauen, die Mütter, die Kinder [...] Wir bitten untertägigst, uns Waffen zu geben, damit wir uns schützen und in unsere Häuser gehen können, oder uns georgische Truppen zu schicken, die an der Grenze stationiert werden, sonst können wir nicht hier leben, weil täglich Überfälle geschehen. Wenn noch etwas in diesen verwüsteten Dörfern geblieben ist, plündern sie es, zerstören die Häuser und schleppen alles zu den Osseten [...]«¹⁴.

Wie aber ging es politisch weiter? Die vom 6.–8. September 1921 abgehaltene vereinte Sitzung des Revolutionskomitees

tees und des Parteikomitees Südossetiens, die »die Frage der Selbstbestimmung und der politischen Organisation Südossetiens« behandelte, beschloß: »1. Als notwendig wird erachtet die Bildung einer Sozialistischen Sowjetrepublik Südossetien mit Zentrum in Zchinwali. 2. Die Sozialistische Sowjetrepublik Südossetien tritt freiwillig in eine föderative Verbindung mit der Sozialistischen Sowjetrepublik Georgien [...] Der vorliegende Beschuß ist einer gemeinsamen Konferenz des Verbindungsbüros der RKP, des Zentralkomitees der KP Georgiens und des Revolutionskomitees Südossetiens zur endgültigen Entscheidung dieser Frage vorzulegen.«¹⁵ Diese Forderung konnte selbst das Verbindungsbüro des Zentralkomitees der RKP(B) nicht erfüllen. Die Sitzung des Revolutionskomitees und des Parteikomitees Südossetiens vom 6.–8. September 1921 entwickelte aber auch den »Entwurf einer Verfassung der Sozialistischen Sowjetrepublik Südossetien« und den »Entwurf der Grenzen der Sozialistischen Sowjetrepublik Südossetien«. Im Grenzentrwurf sind die Dörfer einzeln aufgezählt, die in der Republik Südossetien zusammengeschlossen werden sollten. Zu ihnen gehörten auch viele georgische Dörfer (mit georgischer und mit gemischter Bevölkerung) aus den Gebieten Gori, Duscheti, Ratscha und Schorapani.

In der Frage der politischen Organisation Südossetiens hatte natürlich das Verbindungsbüro des Zentralkomitees der RKP(B) das entscheidende Wort zu sprechen. Am 31. Oktober 1921 ließ es sich ein Referat von Sch. Eliawa vortragen und beschloß darauf: »1. Südossetien sind die Rechte eines Autonomen Gebiets zu gewähren. 2. Dem Revolutionskomitee Georgiens ist vorzuschlagen, gemeinsam mit dem Südossetischen Exekutivkomitee die Grenzen des Südossetischen Autonomen Gebiets festzulegen.«¹⁶ In dem

Beschluß des Verbindungsbüros ist nichts über das administrative Zentrum des Autonomen Gebiets ausgesagt. Diese Frage entschied das Präsidium des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Georgiens erst am 17. November 1921, als es auf der Grundlage eines Referats von A. Dshatiew und M. Orachelaschwili beschloß: »Prinzipiell ist anzuerkennen, daß die Stadt Zchinwali als administratives Zentrum zum Südossetischen Autonomen Gebiet gehört.«¹⁷ Es verdient angemerkt zu werden, daß die Osseten 1922 in der Stadt Zchinwali 13,5 % der Bevölkerung stellten.¹⁸

Damit war klar, daß keine Sozialistische Sowjetrepublik und keine Autonome Republik, sondern nur ein Autonomes Gebiet gebildet werden sollte. Das führte zu keinen Komplikationen. Unstimmigkeiten brachten aber die Erhebung der georgischen Stadt Zchinwali zum administrativen Zentrum Südossetiens und die Übergabe georgischer Dörfer an das Autonome Gebiet. In den Archiven lagert umfangreiches Material, aus dem die Empörung der georgischen Bauern über diese Verfüungen hervorgeht. Wir führen einiges davon an.

In einem Beschuß der Einwohnerversammlung der georgischen Dörfer Dwanı, Nuli und Awnewi vom 26. Dezember 1921, an der 230 Menschen teilnahmen, heißt es: »Die Versammlung protestierte einstimmig und kategorisch gegen die Übergabe der Stadt Zchinwali und ihres Kreisgebiets an Südossetien [...] Außerdem begrüßte die Versammlung mit großer Begeisterung die nationale Selbstbestimmung Ossetiens und betonte, diese Selbstbestimmung müsse in ihrem eigenen nationalen Rahmen zustande kommen. Was den Umstand betrifft, daß die Stadt Zchinwali mit ihrem Kreis Südossetien übergeben werden soll, so erachtete die Versammlung diese Forderung als unzweckmäßig und ungesetzlich, was po-

litisch zur Unterdrückung unserer Nation führt [...] Wir sprechen die Hoffnung aus und wiederholen diese große Hoffnung ausdrücklich, daß die Arbeiter- und Bauernregierung die berechtigte Forderung des Volkes berücksichtigen wird und zur Vermeidung zu erwartender nationaler Zwistigkeiten zwischen uns und den Osseten die Stadt Zchinwali mit ihrem Kreisgebiet nicht dem Gebiet Südossetien angliedert, weil die Stadt Zchinwali und ihr Kreisgebiet weitgehend von Georgiern besiedelt sind, deren Zahl mindestens fünftausend Hauseigner beträgt, und außerdem Zchinwali mit seiner geographischen Lage und seinen ringsum von Georgiern besiedelten Dörfern als Gegend im Herzen Kartlis galt und gilt.¹⁹

Im Protokoll der Einwohnerversammlung des georgischen Dorfes Dsarzemi vom 25. Dezember 1921 steht: »[...] Warum sollen wir, um der Selbstbestimmung der Nationalitäten Genüge zu tun, Ossetien angegliedert werden, zumal deren Sprache uns völlig unverständlich und fremd ist.« Im Protokoll der Bauernversammlung des georgischen Dorfes Kordi vom 25. Dezember 1921 ist zu lesen: »[Wenn ihr uns unsere Bitte ablehnt,...] dann soll uns die Regierung neuen Wohnsitz geben und uns weit fort umsiedeln, damit das Stöhnen unserer Heimat unser Auge und Ohr nicht erreichen kann.« Die Einwohnerversammlung der georgischen Dörfer Semo Nikosi, Kwemo Nikosi, Semo Chwiti und Kwemo Chwiti vom 27. Dezember 1921 sprach die Hoffnung aus, daß »die Regierung unsere berechtigte Forderung erhört und uns nicht etwas aufzwingt, was das Volk nicht wünscht.« Und weiter: »Es ist besser, ihr bringt uns bei lebendigem Leibe um, ihr siedelt uns von hier um, als daß ihr uns unter der Macht Ossetiens läßt.²⁰

Das war die Ansicht der georgischen Bevölkerung. Diese Meinung teilte ein Teil der georgischen Kommunisten, der

unter dem Namen National-Uktonisten bekannt ist. Einer von ihnen, der Volkskommissar der Georgischen SSR für innere Angelegenheiten, B. Kwickeli, schrieb in seinem Bericht vom 27. September 1921: »Das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten hält die Abtrennung Südossetiens als gesonderte administrative Einheit mit den Rechten einer Gebietseinheit nach eingehendem Studium dieser Frage aus geographischen und wirtschaftlichen Überlegungen für unmöglich. Südossetien als zusammenhängende geographische Einheit gibt es nicht. Es gibt nur von Osseten bewohnte einzelne Kreise, die zueinander in keinerlei Beziehung stehen, weder geographisch noch wirtschaftlich. Jeder dieser Kreise stellt einen untrennbar organischen Teil verschiedener geographischer und Wirtschaftsprovinzen dar. Diese Kreise sind durch unübersteigbare Berge voneinander getrennt, und es kommt hinzu, daß jeder von ihnen einen völlig freien Zugang nur darin hat. Sie sind mehrere Monate des Jahres voneinander getrennt, und jeder von ihnen ist wirtschaftlich abhängig von dem Flachlandbezirk, mit dem er geographisch verknüpft ist.²¹

Trotzdem wurde am 20. April 1922 das Autonome Gebiet Südossetien geschaffen, dem neben ossetischen Dörfern »40 georgische Dörfer und eine Stadt angegliedert wurden, wo etwa 20 000 Georgier lebten, während die Zahl der Osseten 1 100 beträgt«.²²

Im Rückblick auf die Ereignisse wird deutlich, daß beide, Georgier wie Osseten, letzten Endes nicht Täter, sondern Opfer, nicht Sieger, sondern Verlierer dieser Tragödie sind. Die wahren Täter und Sieger in diesem Geschehen werden in aller Klarheit in den Worten des Stellvertretenden Ministerpräsidenten der Demokratischen Republik Georgien, Grigol Lortkipanidse, benannt: »Ohne die abgetrennten Territo-

riens wurde das restliche Georgien formal zur „unabhängigen“ Sowjetrepublik Georgien erklärt. Aber selbst dieses Georgien hat Rußland politisch und territorial zerfurcht und zerschnitten. Zu diesem Zweck proklamierte es erst eine unabhängige Republik und später eine Autonome Republik Abchasien, eine ebensolche Republik in Atschara und ein Autonomes Gebiet von Südossetien. Die Schaffung all dieser sogenannten Republiken und ihre Konfrontation mit Georgien und ihre maximale Loslösung sind eine Fortsetzung der alten Russifizierungspolitik in neuer Form. Rußland braucht die Republik Abchasien als Einfallstor nach Georgien und als stützenden Brückenkopf seiner Kolonialpolitik. Die gleiche politische und strategische Rolle verordnete der Moskauer Imperialismus dem sogenannten Südossetien. Das wirkliche Ossetien liegt jenseits des Kasri-Tals auf der anderen Seite des Kaukasuskamms, aber dort hat es Ruß-

land überhaupt nicht für nötig befunden, ein rein ossetisches Staatsgebilde mit der Bezeichnung Nordossetien oder einem ähnlichen Namen zu schaffen. Dort beließ es die Osseten, Inguschen und andere in einer Autonomen Bergrepublik. Doch in Georgien, wo die Osseten Flüchtlinge und Kolonisten sind, schnitt es ihnen aus vier Gebieten (Gori, Duscheti, Schorapani und Ratscha) künstlich eine ossetische Autonomie unter Einbeziehung vieler rein georgischer Dörfer heraus. Diese Maßnahme ist nur darauf gerichtet, Streit zwischen Osseten und Georgiern zu entfachen und die Einfallstore nach Georgien völlig in Moskaus Hand zu halten.«²³

Vielleicht bewirkt diese Einsicht, daß in Zukunft Osseten und Georgier wieder friedlich in Georgien zusammenleben, so, wie es lange Jahrzehnte und Jahrhunderte der Fall gewesen ist, ehe fremde Mächte ihre Hand auf georgisches Land gelegt haben.

ANMERKUNGEN

- 1 ლ. ხახუჭაიშვილი, რა მისცა ავტონომიაზ აჭარას?, გაზ. ლიტერატურული საქართველო (12. 7. 1991).
- 2 საქართველოს ცენტრალური სახელმწიფო საისტორიო არქივი, ფ. 1823, აღწ. 3, საქ. 1, ფურც. 1.
- 3 ხახუჭაიშვილი ა. Օ.
- 4 Документы внешней политики СССР III (1959) 598.
- 5 Борьба за победу Советской власти в Грузии, Документы и материалы, 1917–1921 гг. (1958) 552–553.
- 6 Ebenda 552.
- 7 Борьба трудящихся Юго-Осетии за Советскую власть в 1917–1921 гг., Документы и материалы (1957) 83.
- 8 Борьба за победу Советской власти в Грузии (1958) 573.
- 9 Архив внешней политики СССР, ф. 148, оп. 3, папка 3, д. 46, л. 9.
- 10 Борьба за победу Советской власти в Грузии (1958) 578–579.
- 11 Ebenda 581–582.
- 12 Ebenda 589–590.
- 13 Архив внешней политики СССР, ф. 148, оп. 3, папка 4, д. 55, лл. 2–8.
- 14 საქართველოს უახლესი ისტორიის ცენტრალური სახელმწიფო არქივი ფ. 285, აღწ. 1, საქ. 130, ფურც. 4.
- 15 Ebenda ფ. 281, აღწ. 2, საქ. 3, ფურც. 164.

¹⁶ ცენტრალური პარტიული არქივი (მოსკოვი) ფ. 64, აღწ. 1, საქ. 2, ფურც. 80; საქ. 7, ფურც. 23.

¹⁷ პარტიული არქივი (თბილისი) ფ. 14, აღწ. 1, საქ. 8, ფურც. 7.

¹⁸ Закавказье, статистико-экономический сборник (1925), 156–157.

¹⁹ საქართველოს უახლესი ისტორიის ცენტრალური სახელმწიფო არქივი, ფ. 600, აღწ. 2. საქ. 5, ფურც. 30.

²⁰ Ebenda ფ. 284, აღწ. 1, საქ. 62, ფურც. 81.

²¹ პარტიული არქივი (თბილისი) ფ. 14, აღწ. 1, საქ. 10, ფურც. 121.

²² საქართველოს უახლესი ისტორიის ცენტრალური სახელმწიფო არქივი ფ. 285, აღწ. 1, საქ. 130, ფურც. 14.

²³ გ. ლორთქიფანიძე, ფიქრები საქართველოზე (Handschrift) 270–271.